



COMUNE DI MADRUZZO

PROVINCIA DI TRENTO

BÜRGERMEISTERLICHE VERORDNUNG NR. 10 vom 24.04.2026

BETREFF: WIDERRUF DER VERORDNUNG DES AUßERORDENTLICHEN KOMMISSARS NR. 18 VOM 15.10.2025 BETREFFEND: VORÜBERGEHENDE EINRICHTUNG EINES ZUGANGSVERBOTS ZUM KLETTERSTEIG (VIA FERRATA) PISETTA WEGEN DES ABBRUCHS EINER FELSPLATTE AM BERG GARZOLET.

VERORDNUNG

Unter Hinweis auf die Verordnung des außerordentlichen Kommissars Nr. 18 vom 15.10.2025, mit der wegen des Abbruchs einer Felsplatte am Berg Garzolet vorübergehend ein Zugangsverbot zum Klettersteig Pisetta erlassen wurde;

Unter Hervorhebung, dass am 16.04.2026 von Fachpersonal Sicherungsarbeiten durch die Felsräumung (*disgaggio*) des gefährlichen Felsabschnitts durchgeführt und abgeschlossen wurden, wie in dem vom Geologen Dr. Silvio Alberti unterzeichneten Bericht über den Zustand der Örtlichkeiten vom 17.04.2026 (Prot. Nr. 3481) dargelegt ist, in dem bescheinigt wird, dass nach der an der Abbruchnische durchgeführten Felsräumung die Sicherheitsbedingungen, die vor dem Ereignis bestanden, nicht nur wiederhergestellt, sondern verbessert wurden;

In der Erwägung, dass die Bedingungen einer unmittelbaren Gefahr somit nicht mehr bestehen und die vorherige Verordnung daher widerrufen werden kann, um den Zugang zum Klettersteig Pisetta wieder nutzbar zu machen;

Unter Hinweis auf das Gesetz Nr. 131 vom 12. September 2025 (Bestimmungen zur Anerkennung und Förderung von Berggebieten) und insbesondere auf die Bestimmungen über die Nutzung von Wanderwegen, die formal den Grundsatz der "bewussten und eigenverantwortlichen Nutzung" festschreiben. Im Sinne der vorgenannten Gesetzgebung ist die Bergwelt durch objektive und unvermeidbare Risiken gekennzeichnet; daher stellt ein fahrlässiges oder unvorsichtiges Verhalten des Nutzers (z.B. falsche Einschätzung der eigenen Fähigkeiten, Verwendung ungeeigneter Ausrüstung, Nichtbeachtung der Wetterbedingungen) im Hinblick auf die zivilrechtliche Haftung ein "Zufallsereignis/höhere Gewalt" (*caso fortuito*) dar (unter Anwendung von Art. 1227 des ital. Zivilgesetzbuches), wodurch festgelegt wird, dass das Begehen von Klettersteigen auf ausschließliche Gefahr und Risiko des Nutzers erfolgt;

Unter weiterem Hinweis auf:

- Die Artikel 6, Absatz 4 und 7, Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung (Gesetzesvertretendes Dekret vom 30. April 1992, Nr. 285);
- Den Kodex der örtlichen Körperschaften (C.E.L.), genehmigt mit Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2, und insbesondere Art. 61;
- Den Exekutivplan für die Verwaltung 2026–2027, genehmigt mit Beschluss des Gemeindevorstandes Nr. 10 vom 27. Januar 2026;

In der Erwägung, dass es zweckmäßig ist, die vorherige gegenständliche Verordnung zu widerrufen;



Sede di LASINO (sede legale)
Piazza Alcide Degasperì, 25
Ufficio Protocollo - Anagrafe e Stato Civile
Segreteria - Commercio - Polizia Locale

Sede di CALAVINO
Piazza Cardinal Cristoforo Madruzzo, 2
Ufficio Edilizia Pubblica - Edilizia Privata
Ragioneria - Tributi - Sportello Anagrafe

VERFÜGT

1. **Den Widerruf** der Verordnung des außerordentlichen Kommissars Nr. 18 vom 15.10.2025 aus den in der Präambel genannten Gründen.
2. **Die Wiedereröffnung** des Zugangs zum "Klettersteig Pisetta" am Berg Garzolet.
3. **Alle** Nutzer daran zu erinnern, dass der Zustieg und die anschließende Begehung des Klettersteigs gemäß Gesetz 131/2025 auf eigene Gefahr und Risiko erfolgen. Die Nutzer sind verpflichtet, diesen mit äußerster Vorsicht anzugehen, unter ihrer eigenen ausschließlichen Verantwortung vorzugehen und alle für Klettersteige vorgesehenen individuellen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (Helm, Klettergurt, zugelassenes Klettersteigset / Falldämpfer).
4. **Klarzustellen**, dass diese Behörde sich von jeglicher zivil- oder strafrechtlichen Haftung entbunden und schadlos gehalten betrachtet, die Dritten aufgrund dieser Verordnung oder durch Fakten in Zusammenhang mit dieser Verordnung entstehen könnte, wobei sich versteht, dass diese unbeschadet der Rechte Dritter erlassen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Maßnahme ist innerhalb von 60 Tagen gemäß Art. 29 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 104 vom 02.07.2010 die gerichtliche Beschwerde beim Regionalen Verwaltungsgericht (T.R.G.A.) Trient zulässig.

Schlussbestimmungen

Eine Kopie dieser Verordnung wird an der digitalen Amtstafel der Gemeinde (Albo Telematico Comunale) veröffentlicht und übermittelt an:

- Carabinieri-Station Madruzzo – Lasino
- Freiwillige Feuerwehr Calavino
- Freiwillige Feuerwehr Lasino
- Gemeinde Vallelaghi
- Forstbehörde (Corpo Forestale)
- Garda Dolomiti - Tourismusverband S.p.A. (Azienda per il Turismo S.p.A.)



DER BÜRGERMEISTER
Alessio Anselmo

Digital signiertes elektronisches Dokument gemäß und mit den rechtlichen Wirkungen der Artikel 20 und 21 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82/2005; es ersetzt das Papierdokument und die eigenhändige Unterschrift.